



Stadt Ladenburg

Bebauungsplan

8.2 „Hohe Straße II, 2. Teilgebiet – 3. Änderung“

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Entwurf | 13.06.2022



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Auftraggeber



Stadt Ladenburg
Abteilung Stadtplanung, Tiefbau und Umwelt
Hauptstraße 7
68526 Ladenburg

Erstellt durch



BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH
Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631 / 36158-0
E-Mail: buero@bbp-kl.de
Web: www.bbp-kl.de

STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Jens Herrbruck | M.Sc. Biology

Kaiserslautern, im Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.3. Bestandssituation im Plangebiet	4
1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen	5
2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	6
2.2. Schutzgebiete und –objekte	7
3. Artenschutzrechtliche Einschätzung	7
3.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
3.2. Europäische Vogelarten	10
3.3. Auswirkungen auf geschützte Arten	11
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung	13
5. Anhang	15
5.1. Referenzliste	15

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ladenburg beabsichtigt, den bereits seit dem Jahr 2017 rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hohe Straße II, 2. Teilgebiet – 1. Änderung“ dahingehend zu überplanen, dass dieser hinsichtlich aktueller Anforderungen und Gegebenheiten – insbesondere in Bezug auf die Zulässigkeit von Nutzungsarten –, ergänzt und angepasst wird. Dadurch soll eine insgesamt flexiblere Nutzung der bestehenden Gewerbeflächen erreicht werden. Weiterhin bleibt es vorrangiges Ziel der Stadt Ladenburg, mit großer Berücksichtigung des baulichen und planungsrechtlichen Bestands, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als attraktiven und zukunftsfähigen Gewerbeort zu sichern und zu erhalten.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Ersteinschätzung prüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein können. Kann dies auf der bestehenden Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert oder die Erforderlichkeit weiterer Erfassungen beschrieben.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Ladenburg ist eine Stadt im baden-württembergischen Rhein-Neckar-Kreis.

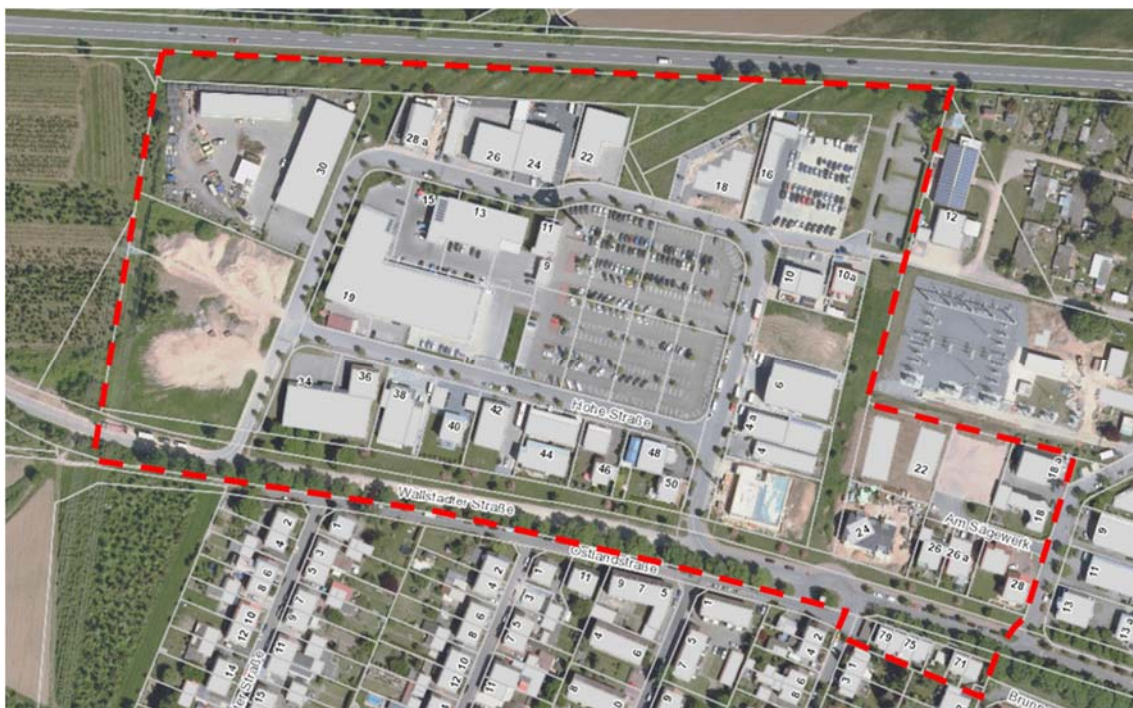
Das Plangebiet liegt im Nord-Westen von Ladenburg und wird im Norden durch die L597, im Süden durch die Ostlandstraße und im Osten durch die Straße „Am Sägewerk“ begrenzt. Erschlossen wird das Gebiet hierbei über die Hohe Straße.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Ladenburg;
Quelle: UDO BW 03/2022

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 9,8 ha und wird wie folgt abgegrenzt:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hohe Straße II“ (rot gekennzeichnet);
Quelle: UDO BW 03/2022

1.3. Bestandssituation im Plangebiet

Das Plangebiet stellt sich als nahezu vollständig bebautes Gewerbegebiet dar (siehe nachfolgende Abbildung), welches sich um die Hohe Straße gliedert und nach Süden an die Wallstadter Straße angeschlossen ist. Im Südosten des Gebietes befindet sich unterhalb der Wallstadter Straße noch eine Reihe Wohnhäuser. Ökologisch wertvolle Strukturen beschränken sich in erster Linie auf die randlichen Bereiche. Hierbei sind die Grünflächen entlang der Wallstadter Straße sowie zwischen dieser und der davon südlich befindlichen Ostlandstraße hervorzuheben, da sich hier auch einige Bäume befinden. Der einzige noch unbebaute Bereich befindet sich nördlich der Hohen Straße. Auf dieser Freifläche hat sich durch natürliche Sukzession eine Verbuschung eingestellt, sodass einige niedere Sträucher vorhanden sind. Jedoch ist die Fläche zur Hohen Straßen deutlich vermüllt, sodass sie insgesamt nicht hochwertig erscheint.



(A) Blick entlang des nördlichen Teils der hohen Straße nach Westen; (B) Blick auf das derzeit noch unbebaute Grundstück; (C) Blick auf Grünfläche im Nordosten des Plangebietes; (D) Blick auf Wohnhäuser unterhalb der Wallstädter Straße

1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können.

Die bereits vorhandene Bebauung innerhalb des Plangebietes bedingt schon jetzt Wirkfaktoren wie Überbauung / Versiegelung, Lärm, Licht, Klima sowie Barrierewirkung und Lebensraumverlust durch Bebauung und Einzäunung.

Das Vorhaben begrenzt eine übermäßige Flächeninanspruchnahme, ermöglicht diese allerdings im kontrollierten Umfang, was jedoch dennoch zu Versiegelung und Lebensraumverlust führt.

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH)

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Anhang IV (Anh. IV) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie

vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang-IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v.a. in den § 44 übernommen.

Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. (Quelle: Deutschlands Natur)

In Deutschland sind aktuell 134 Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

Vogelschutzrichtlinie (VSR)

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Als im Rahmen einer vertiefenden Prüfung zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).

Aus diesem Grund liegt auch im Zuge der hier in Rede stehenden Voreinschätzung das Hauptaugenmerk auf den genannten Arten (FFH-Anhang-IV / europäische Vogelarten).

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

- 1. ...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. ...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und*

Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. *...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht [liegt] vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2. Schutzgebiete und –objekte

Im Plangebiet sowie dessen direkter Umgebung befinden sich weder nationale oder internationale Schutzgebiete noch Wasserschutzgebiete, welche durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Jedoch befinden sich nördlich und südwestlich des Plangebietes gesetzliche geschützte Hecken und Feldgehölze, welche jedoch durch die Umsetzung des Vorhabens ebenso nicht angetastet und beeinträchtigt werden.

3. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Einschätzung wird durch eine übersichtliche Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus

den einschlägigen Fachinformationssystemen (ZAK¹, LAK Amphibien und Reptilien²) berücksichtigt.

Es erfolgte eine Begehung des Geländes am 07.04.2022. Hierbei wurde insbesondere die noch unbebaute Fläche begutachtet.

3.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im nachfolgenden werden nur die auch in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet. Grundlage hierfür bildet die Liste zum Erhaltungszustand der in Baden-Württemberg vorkommenden, auf Anhang IV der FFH-Richtlinie stehenden Arten (LUBW 2019). Arten, für die ein Vorkommen in Ladenburg gemäß ZAK angegeben wird, werden mit einem * markiert. Arten; die laut LAK im entsprechenden UTM-5km-Raster (E42175N29325) vorkommen, werden mit ** markiert. Arten; die in beiden Datenbanken hinterlegt sind, werden mit *** markiert.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in Untersuchungsgebiet
Mammalia sine Chiroptera	Säugetiere ohne Fledermäuse	
<i>Canis lupus</i>	Wolf	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Castor fiber</i>	Biber	
<i>Cricetus cricetus</i> *	Feldhamster	
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i> *	Haselmaus	
Chioptera	Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i> *	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes möglich, jedoch unwahrscheinlich.
<i>Eptesicus nilssonii</i> *	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i> *	Breitflügel-fledermaus	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i> *	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i> *	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i> *	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i> *	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i> *	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i> *	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i> *	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i> *	Großer Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i> *	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> *	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> *	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i> *	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i> *	Graues Langohr	

¹ <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept>

² <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in Untersuchungsgebiet
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i> *	Zweifarbflodermmaus	
Reptilia	Kriechtiere	
<i>Coronella austriaca</i> *	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes möglich, jedoch unwahrscheinlich.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta agilis</i> ***	Zauneidechse	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Podarcis muralis</i> **	Mauereidechse	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
Amphibia	Lurche	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Bombina variegata</i> *	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i> ***	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i> *	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i> *	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i> *	Knoblauchunke	
<i>Rana arvalis</i> *	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i> *	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i> *	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Triturus cristatus</i> *	Kammolch	
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollafter	
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	
<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena dispar</i> *	Großer Feuerfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i> *	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i> *	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea teleius</i> *	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	
<i>Proserpinus proserpina</i> *	Nachtkerzenschwärmer	
Coleoptera	Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i> *	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung
<i>Cucujus cinnaberinus</i> *	Scharlachkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in Untersuchungsgebiet
<i>Graphoderus bilineatus</i> *	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Osmoderma eremita</i> *	Eremit	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
Odonata	Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i> *	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Leucorrhinia caudalis</i> *	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i> *	Grüne Flussjungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
Mollusca	Weichtiere	
<i>Anisus vorticulus</i> *	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	
Flora	Pflanzen	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cyripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	

3.2. Europäische Vogelarten

Folgende Vogelarten werden im ZAK für die Stadt Ladenburg gelistet:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in Untersuchungsgebiet
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in Untersuchungsgebiet
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	
<i>Pernis apivoris</i>	Wespenbussard	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	

Während einer Begehung des Geländes konnten einzig die ubiquitären Arten Amsel (*Turdus merula*), Haussperling (*Passer domesticus*), Straßentaube (*Columba livia f. domestica*) sowie Kohlmeise (*Parus major*) gesichtet werden.

3.3. Auswirkungen auf geschützte Arten

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die meisten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten kann ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden und somit auch erhebliche Auswirkungen auf diese.

Bei den Reptilien erscheint zumindest ein Vorkommen von Zaun- und Mauereidechsen möglich, jedoch unwahrscheinlich. Da durch das Vorhaben von direkten Baumaßnahmen einzig die noch unbebaute Fläche betroffen sein wird und diese keinerlei für Eidechsen geeignete Habitatstrukturen aufweist, können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Fledermäuse bieten das Plangebiet und insbesondere der Eingriffsbereich keine Quartiermöglichkeiten in Form von alten Bäumen oder geeigneten Gebäuden für diese. Da jedoch nicht alle Bereiche eingesehen werden konnten, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Tiere Unterschlupf finden. Somit kommt in erster Linie eine, jedoch unwahrscheinliche Nutzung des Plangebietes als Jagdgebiet für synantrophe Arten in Betracht, sodass durch Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Europäische Vogelarten

Mit einer erfolgten Begehung kann keine vollständige Erfassung der Avifauna des Untersuchungsgebietes geleistet werden. Dennoch lässt sich durch die gewonnenen Kenntnisse über Habitatstrukturen und Störquellen im Gebiet ein Rückschluss auf das Vorkommen weiterer Arten ziehen. Das Plangebiet, als Gewerbegebiet, mit seiner Lage

am Stadtrand direkt unterhalb der L597 stellt sich als eine stark durch Störungen belastete Fläche dar. Dabei weisen zumindest die Grünbereiche, auch die noch unbebaute Fläche, das Potential als Lebens- und Nahrungsraum für Vögel auf. So erscheint es wahrscheinlich, dass weitere ubiquitäre, störungsunempfindliche Arten („Allerweltsarten“) vorkommen. Demgegenüber kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG gegenüber diesen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Das Plangebiet weist als nahezu vollständig bebautes Gewerbegebiet nur wenige randliche Grünstrukturen auf und stellt somit nur einen untergeordneten Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Aufgrund eines stör anfälligen Umfelds kann ein Vorkommen geschützter Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ebenso sind keine erheblichen Auswirkungen auf diese zu erwarten.

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG dennoch zu unterbinden, sind grundsätzlich die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- V1 Beschränkung der Rodungszeiten

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der „Schonzeit“ vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Zwar gilt aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG dieses Verbot für zulässige Eingriffe nicht (Bauen bzw. hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gilt nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes als zulässig) jedoch sind dennoch die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, doch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person der Tötungstatbestand mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

- V2 Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen

Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders oder streng geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen solcher Arten zu untersuchen.

- V3 Insektenfreundliche Beleuchtung

Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtungen im Außenbereich sind gemäß § 21 LNatSchG Abs. 1 zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Dementsprechend sind für öffentliche sowie private Außenbeleuchtung insektenfreundliche LED- oder Natriumdampf-Hochdruck- bzw. Natriumdampf-Niederdrucklampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe installiert werden. Die Abstrahlungsrichtung ist dabei so zu gestalten, dass keine Lichtstrahlung über die Horizontale hinausstrahlt (Upward Light Ratio = 0%)

- V4 Verbot von Schottergärten

Gemäß § 21a LNatSchG ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung privater Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

Weiterhin sollten bei Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Erhalt und Schutz wertvoller Strukturen
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Ausbringen von Nistkästen für Vögel und Fledermäuse sowie von Insektenhotels

5. Anhang

5.1. Referenzliste

- **UDO BW** - Umwelt-Daten und -Karten Online der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), Karlsruhe unter
<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml#>
abgerufen 03/2022
- **KV LGRB** – Kartenviewer des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB), Freiburg i. Br. unter
<https://maps.lgrb-bw.de/> / abgerufen 03/2022
- **Artenportraits BfN** – Artenportraits des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) unter
<https://www.bfn.de/artenportraits>, abgerufen 03/2022
- **Artportrait Amphibienschutz** unter
<http://www.amphibienschutz.de/index.html>, abgerufen 03/2022
- **Artenportraits NABU** unter
<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/>, abgerufen 03/2022
- **LAK „Landesweite Artenkartierung – Amphibien und Reptilien“** unter
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak>, abgerufen 03/2022
- **LUBW Artensteckbriefe** – Artensteckbriefe der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg unter
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>, abgerufen 03/2022
- **Artensteckbrief** unter
<https://www.artensteckbrief.de/>, abgerufen 03/2022
- **ZAK** – Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg unter
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept>,
abgerufen 03/2022